

alt	Änderungssatzung
Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 13.12.2013	I. Änderungssatzung vom ... zur Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 18.12.2013
Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 734) sowie des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV. NRW, S. 133), in Verbindung mit der Satzung der Stadt Telgte sowie der Gemeinden Everswinkel und Ostbevern über die interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „Abwasserbetrieb TEO“ vom 16.12.2011 hat der Verwaltungsrat der Abwasserbetrieb TEO AöR in seiner Sitzung am 21.11.2013 folgende Satzung beschlossen:	Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) sowie des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV. NRW, S. 133), in Verbindung mit der Satzung der Stadt Telgte sowie der Gemeinden Everswinkel und Ostbevern über die interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „Abwasserbetrieb TEO“ in der jeweils geltenden Fassung hat der Verwaltungsrat der Abwasserbetrieb TEO AöR in seiner Sitzung am ... folgende Änderungssatzung beschlossen:
Hinweis: Zur Verbesserung der Lesbarkeit ist verallgemeinernd in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die gewählte Ausdrucksform im Zuge der Gleichstellung von Frau und Mann auf beide Geschlechter bezieht.	Hinweis: Zur Verbesserung der Lesbarkeit ist verallgemeinernd in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die gewählte Ausdrucksform im Zuge der Gleichstellung von Frau und Mann auf beide Geschlechter bezieht.
	Artikel I
	§ 15 wird wie folgt gefasst:
§ 15 Funktionsprüfung von privaten Abwasseranlagen	§ 15 Zustands- und Funktionsprüfung von privaten Abwasserleitungen

Für die Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen der §§ 53 Abs. 1e, 61 Abs. 2 LWG NRW.	(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserleitungen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht gegenüber der Abwasserbetrieb TEO AöR. (2) Das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung ist in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW 2013 zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW 2013 genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Abwasserbetrieb TEO AöR auf Verlangen durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten vorzulegen.
	Artikel II
§ 21 Ordnungswidrigkeiten	§ 21 Abs. 11 wird wie folgt geändert:
(11) § 15 Abwasserleitungen nicht auf Funktionsfähigkeit prüfen lässt,	(11) § 15 die Pflicht zur Abwasserüberlassung nicht ordnungsgemäß erfüllt, die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung nicht einhält oder die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung auf Verlangen der Abwasserbetrieb TEO AöR nicht vorlegt,
	Artikel III
§ 22 Inkrafttreten	
Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.	Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.